



09.05. - 16.05.2023
Reise-Code: FUM-2271282

Tel.: 0391 – 5999 977
reisen@volksstimme.de
reisen.volksstimme.de

QUEEN MARY 2 - NORWEGISCHE FJORDE MIT STIL

8 Tage Bus-/Schiffsreise ab/bis Hamburg

Einmal auf der Queen Mary 2 – dieser Traum hat bis heute nichts an seiner Faszination verloren. Erleben Sie eine traumhafte Kreuzfahrt durch die Norwegischen Fjorde und erfüllen Sie sich einen unvergesslichen Traum! Willkommen an Bord der Queen Mary 2, einem der größten und schönsten Ocean Liner der Welt. Seit jeher verzaubert sie die Menschen rund um den Erdball, ihr Auftritt ist unvergleichlich majestätisch. Gehen Sie mit uns auf eine Reise der Superlative und erleben Sie die Norwegischen Fjorde mit Stil.

Leistungen

Leistungen:

- ✓ **Haustürabholung im gesamten Verbreitungsgebiet der Volksstimme**
- ✓ Transfer zum/ab Schiff
- ✓ 7 x Übernachtung in der gebuchten Kabinenkategorie
- ✓ 7 x Vollpension an Bord (Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltes Buffet oder Snacks vor Mitternacht)
- ✓ Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung mit Kaffee, Tee, Wasser und Säften
- ✓ Eine Flasche Sekt zur Begrüßung auf der Kabine
- ✓ Abendliches Unterhaltungsprogramm
- ✓ Nutzung des Fitness-Centers und der Bibliothek
- ✓ Gepäckbeförderung bei Ein- und Ausschiffung
- ✓ Hafen- und Sicherheitsgebühren
- ✓ Gruppen-Reiseleitung an Bord ab 30 Teilnehmern

VERANSTALTER

Fuhrmann MUndstock international GmbH
Kurze Wanne 1
38159 Vechede

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reiseternin nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)
Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

QUEEN MARY 2

Die Königin der Meere

Der Stil, die Eleganz und die großzügigen Räumlichkeiten der QUEEN MARY 2 sind legendär, und in jedem Hafen, den sie anläuft, wird sie herzlich willkommen geheißen. Entschlüsseln Sie die Geheimnisse des Nachthimmels im bordeigenen Planetarium Illuminations, entdecken Sie die Welt des Weins bei einer Weinverkostung oder verwöhnen Sie Ihre Sinne mit einer Spa-Behandlung im Mareel Wellness & Beauty. Tag und Nacht bieten unzählige Vergnügungen. Lassen Sie sich verwöhnen vom aufmerksamen, aber unaufdringlichen Service des Cunard Teams an Bord in den vielen unterschiedlichen Bars, im Nachtclub oder beim Afternoon Tea. Genießen Sie einen frisch gemixten Martini, während Sie sich am Pavillon-Pool entspannen, perfektionieren Sie Ihren Golfschwung an Deck oder erweitern Sie Ihren Horizont mit einem Expertenvortrag eines Gastredners an Bord. Lichtdurchflutete Räume verleihen der QUEEN MARY 2 ein belebendes, luftiges Raumgefühl, während zeitgenössische Art-Déco-Details eine Anspielung auf ihre prestigeträchtige maritime Vergangenheit darstellen. Und wenn Sie einfach zur Ruhe kommen möchten, haben Sie immer die Wahl zwischen vielen gemütlichen Plätzen, an denen Sie das Leben von den schönsten Seiten genießen können. Von der Begrüßung mit einer Flasche Sekt beim Betreten der Kabine bis hin zu einem süßen Gruß am Abend auf dem Kopfkissen – die Herzlichkeit an Bord der QUEEN MARY 2 ist unvergleichlich.

Ein Meer an Möglichkeiten.

Die Tage an Bord unserer Queens sind aufregend, entspannend, voller Action und voller Inspiration. Denn unser Ziel ist es, Ihren Urlaub ganz nach Ihrem individuellen Geschmack zu gestalten. Tun Sie das, was Sie am liebsten tun. Bei Cunard genießen Sie mehr Freiheit in der Freizeit.
Denn die Cunard Queens bieten eine Welt der Möglichkeiten. Entspannen Sie sich oder erkunden Sie die vielen Aktivitäten an Bord: ob bei verschiedensten Sport- und Fitness-Angeboten, in unseren Luxus-Spas oder bei Spielen an Deck. Egal, ob Ihnen der Sinn nach Kunst und Kultur oder eher nach Entspannung steht – bei uns finden Sie zahllose inspirierende Möglichkeiten.
Versinken Sie in den großartigsten Bibliotheken auf See oder entdecken Sie das Planetarium auf der QUEEN MARY 2. Perfektionieren Sie Ihre Tangoschritte in einem unserer Tanzkurse und vielleicht treffen Sie sogar einen Astronauten oder einen Modedesigner bei einem unserer Cunard Insights-Gespräche. Lassen Sie sich jeden

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Abend von atemberaubenden Tanzproduktionen, klassischem Theater und Kabarett-Artisten unterhalten. Von spektakulären Gala-Abenden mit kompletten Orchestern bis hin zu pulsierenden Nachtclubs haben Tänzer bei uns die Qual der Wahl. Genießen Sie die Geselligkeit in unseren lebhaften Pubs, glitzernden Casinos, auf unseren Partys und bei Live-Musik überall auf dem Schiff.

Alle Queens bieten:

- ✓ Außenpool mit Deckchairs, Liegen und Handtüchern
- ✓ Bibliothek
- ✓ Bingo, Bridge, Gesellschaftsspiele und
- ✓ Quiz-Veranstaltungen
- ✓ Buchhandlung und Shops
- ✓ Casino
- ✓ Computerkurse / Apple iStudy
- ✓ Cunard Galerie / Museum
- ✓ Cunard Insights Bildungsprogramm
- ✓ Dance Hosts
- ✓ Fechtkurse
- ✓ Golfabschlag bzw. Putting Green
- ✓ Karaoke, Dart und Liveübertragungen von Sport-Events
- ✓ Kinderbetreuung und Teenager-Club
- ✓ Kino
- ✓ Kunstgalerie Clarendon Fine Art
- ✓ Kunstunterricht
- ✓ Nachtclub / Disco
- ✓ Paddle-Tennis, Quoits, Shuffleboard und Tischtennis
- ✓ Promenadendeck für Spaziergänger und Jogger
- ✓ Royal Court Theatre
- ✓ Royal Nights Themenbälle
- ✓ Spa und Fitness-Center
- ✓ Tanzunterricht
- ✓ Viele Restaurants, Bars, Cafés und Lounges
- ✓ Vorträge, Lesungen, Bühnenshows, Konzerte, Kabarett
- ✓ Wein-, Whisky- und Martini-Verkostung
- ✓ Whirlpools

Darüber hinaus bietet die QUEEN MARY 2

- ✓ Golfsimulator
- ✓ Illuminations: Planetarium und Auditorium mit 3-D-Filmen
- ✓ Innenpool mit Liegen

Die Kabinen:

Britannia

Der Cunard Standard hat nichts mit Mittelmaß zu tun. Im Gegenteil: Innen, außen, mit Balkon, ein oder zwei Betten, in der Britannia Kategorie wohnen Sie genau so, wie Sie es wünschen. Sie genießen Perfektion bis ins Detail. Und erleben die Zeit in Ihrer Kabine als Entspannung in einladender Umgebung. So startet man gern in den Tag: bestens ausgeschlafen, Sonnenlicht im Raum und die Slipper liegen bereit. Egal, wann Sie sich von Ihren Aktivitäten erholen wollen, Ihr privates Reich wartet auf Sie – samt wohnlichen Möbeln und hochwertiger Ausstattung. Mit einem guten Buch, einem TV-Abend oder in angenehmer Gesellschaft, hier können Sie auf die komfortable Art die Seele baumeln lassen. Und nach einem aufregenden Tag rufen das frisch aufgeschlagene, bequeme Bett und Schokolade als Betthupferl.

Zweibettkabinen innen, Decks 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13 (HB*, IA, IB, IC, IE, IF):

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sessel, Schrank, Größe: ca. 15 – 18 qm

*Diese Kabinen verfügen über ein Fenster in die Grand Lobby.

Zweibettkabine außen, Decks 4, 5, 6 (EF):

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sofa bzw. Sessel, Schrank, Bullauge bzw. Fenster, Größe: ca. 15 – 18 qm

Einzelkabinen außen, Deck 2 (KB)

Einzelbett, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sessel, Schrank, Fenster, Größe ca. 17 qm

Einzelkabinen außen, Deck 3 (KC)

Einzelbett, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sessel, Schrank, Fenster, Größe ca. 17 qm

Zweibettkabinen Loggia, Decks 4, 5, 6 (BU, BV, BY, BZ):

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sofa, Schrank, Loggia (metallummantelter Balkon), möbliert, Größe: ca. 25 qm

Zweibettkabinen Balkon, Decks 8, 11, 12 (BB, BC, BF, DB*, DC*, DF*):

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sofa, Schrank, Glasverkleideter Balkon, möbliert, Größe: ca. 23 qm²

*Diese Kabinen sind durch vorgelagerte Rettungsboote erheblich sichtbar behindert

Zweibettkabinen Club Balkon, Decks 12, 13 (A1,A2):

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, Bad mit Dusche, Schreibtisch & Sofa, Schrank, Glasverkleideter Balkon, möbliert, Größe: ca. 23 qm

Princess Grill

Sind Sie bereit für eine außergewöhnliche Erfahrung? Dann buchen Sie eine Princess Suite. Damit heben Sie Ihren Aufenthalt an Bord nochmals auf eine ganz neue Ebene: Wohnen wird noch geräumiger, Speisen noch relaxter. Und eine Reise zu einem besonderen Erlebnis. Wenn Sie die Tür zu Ihrer geräumigen Suite öffnen, erwartet Sie bereits der Anblick zeitloser Innenarchitektur, die traditionell britischen Stil und modernen Anspruch harmonisch verbindet. Doch bei aller Exklusivität fehlt es nicht an Wohnlichkeit. Sie werden sich schnell wie zu Hause fühlen, aber die kleinen und großen Annehmlichkeiten dieser Art des Reisens zu schätzen wissen. Mit dem Empfang mit Sekt und Pralinen beginnt das Princess Grill-Erlebnis – und endet längst nicht mit dem allabendlichen Dinner im Princess Grill Restaurant. Doch selbst wir kennen nicht alle Ihre Wünsche im Voraus: Sollten Sie noch etwas Spezielles benötigen, steht Ihnen der Concierge-Service zur Verfügung.

Princess Suiten, Deck 10 (P1, P2)

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann
Wohnbereich Schreibtisch, begehbare Kleiderschrank, Bad mit Badewanne und integrierter Dusche, Großer Balkon, möbliert, Größe: ca. 35 qm,

Queens Grill

Diese Kategorie steht für wahrgewordene Träume von Komfort, Service und Stil. Wenn das Goldene Zeitalter der Seefahrt wirklich bis heute überdauert hat, hier ist es zu Hause. Zu schön, um darin zu wohnen? Zu schön, um es zu verpassen. Gönnen Sie sich den maximalen Komfort, den Sie auf einer Seereise finden werden, und betreten Sie Ihre Queens Suite. Egal, ob auf der QUEEN MARY 2, der QUEEN VICTORIA, der QUEEN ELIZABETH oder der QUEEN ANNE, mit den raumhohen Fenstern, edelsten Möbeln sowie einem Platzangebot, das seinesgleichen sucht, verschmelzen Großartigkeit und Gemütlichkeit zu einem unvergleichlichen Cocktail. Wer Queens Grill reist, der erwartet zu Recht ein besonderes Niveau – auch beim Service. Deshalb steht jedem Gast ein persönlicher Butler zur Verfügung, der Ihnen freundlich und stets unaufdringlich zu Diensten ist. Zusätzliche Annehmlichkeiten wie die bevorzugte Ein- und Ausschiffung in ausgewählten Häfen, Canapés vor dem Dinner und natürlich der exklusive Zugang zum exklusiven Queens Grill Restaurant runden Ihre Reise in eine neue Dimension ab.

Queens Suiten, Decks 8, 9, 10, 11 (Q5,Q6,Q7*)

King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann,
Ankleidebereich, Wohnbereich, Barbereich, Marmorbade mit Badewanne mit Whirlpool-Vorrichtung, und integrierter Dusche, großer Balkon, möbliert, Größe: ca. 47 qm

*Die rollstuhlgerechten Suiten der Kategorie Q7 sind mit einer Dusche statt einer Duschwannen-Kombination ausgestattet und verfügen nicht über einen begehbaren Kleiderschrank.

Penthäuser, Decks 9,10 (Q4)

Schlafbereich mit King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann
Ankleidebereich, Eingangs- und Speisebereich, Wohnbereich, Hauptbad mit Bidet, zwei Waschbecken, Badewanne mit Whirlpool-Vorrichtung und separater Dusche, Gästebad, großer Balkon, möbliert Größe: ca. 70 qm

Royal Suiten, Deck 10 (Q3)

Schlafbereich mit King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, Ankleidebereich, Eingangs- und Speisebereich, Wohnbereich, Hauptbad mit zwei Waschbecken, Badewanne mit Whirlpool-Vorrichtung und separater Dusche, Gästebad mit Dusche, Zum Bug zeigende große Fensterfront, Größe: ca. 74 qm

Duplex Appartements & Suiten, Deck 9,10 (Q2)

Schlafbereich mit King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, obere Ebene, Ankleidebereich, obere Ebene Wohn- und Speisebereich, untere Ebene Küchenbereich für den Butler, untere Ebene zwei Marmorbäder, eines mit Badewanne mit Whirlpool-Vorrichtung, das andere mit Dusche, obere Ebene Gästebad mit Dusche, untere Ebene großer Balkon, möbliert, zum Heck des Schiffes* Größe: ca. 111 – 145 qm

*Q2 Suiten im Bugbereich des Schiffes erstrecken sich über nur eine Ebene.

Grand Duplex Appartements, Deck 9 (Q1)

Schlafbereich mit King-Size-Bett, das in zwei getrennte Betten umgewandelt werden kann, obere Ebene Ankleidebereich, obere Ebene Wohn- und Speisebereich, untere Ebene Küchenbereich für den Butler, untere Ebene, zwei Marmorbäder, eines mit Badewanne mit Whirlpool-Vorrichtung mit Blick auf das Meer, das andere mit Dusche, obere Ebene Gästebad, untere Ebene Großer Balkon, möbliert, zum Heck des Schiffes, Größe: ca. 209 qm

Restaurants

- ✓ Britannia Restaurant
- ✓ Britannia Club Restaurant
- ✓ Princess Grill Restaurant
- ✓ Queens Grill Restaurant
- ✓ Buffetrestaurant (24 Stunden geöffnet):
- ✓ Legere Alternativemit Selbstbedienung.
- ✓ Themenrestaurants:
- ✓ mediterran*,
- ✓ indisch*,
- ✓ pan-asiatisch*,
- ✓ Steakhouse
- *An Bord der QUEENMARY 2, QUEEN VICTORIA & QUEEN ELIZABETH
abendlich wechselnd in einem Teilbereich des Buffetrestaurants.
- ✓ Golden Lion Pub: Genießen Sie in typisch britischer Pub-Atmosphäre
verschieden Draft Biere, Ales und Lager sowie typische Pub-Spezialitäten
zur Mittagszeit.
- ✓ Queens Room: Hier wird der traditionelle Afternoon-Tea serviert sowie
Cocktailspartys veranstaltet.
- ✓ 24-Stunden-Kabinen-/Suitenservice
- ✓ Boardwalk Café: Bei schönem Wetter bestellen Sie hier Burger und kleine
Snacks.
- ✓ Carinthia Lounge: Tagsüber werden hier kleine Köstlichkeiten zum Frühstück und
Lunch gereicht. Abends gibt es Canapés, Premiumweine und Cocktails.

Bars & Lounges

An Bord der Cunard Queens erwartet Sie eine große Auswahl an Bars und Lounges. Vom gemütlichen englischen Pub bis zur eleganten Champagner Bar ist für jeden Geschmack und jeden Anlass etwas dabei. In den Bars und Lounges an Bord heißen wir Sie jederzeit herzlich willkommen. Ob am Vormittag für einen dampfenden Kaffee oder am Abend bei heiterer Stimmung in größerer Runde. In unseren Bars und Lounges sind Sie immer richtig. Im Commodore Club genießen Sie einen fantastischen Blick von weit oben über den Bug. Hier servieren wir in ruhigem Ambiente leckere Cocktails, verschiedene Martini-Kreationen und klassische Drinks. Ihnen ist mehr nach einem frisch gezapften Bier wie in einem typisch britischen Pub? Kommen Sie in den Golden Lion Pub und werden Sie Teil eines unterhaltsamen Karaoke-Abends oder eines Dart-Turniers. Jede Bar und jede Lounge hat ihre eigene Atmosphäre, und doch haben sie alle eines gemein: Sie bieten den freundlichen und aufmerksamen White Star Service.

- ✓ Commodore Club: Bar mit fantastischem 180 Grad Blick über den Bug. Tagsüber genießen Sie hier Kaffeespezialitäten und am Abend verschiedenste Cocktails und Martinis sowie Live-Musik am Piano.
- ✓ Golden Lion Pub: Genießen Sie in typisch britischer Pub-Atmosphäre verschiedene Draft Biere, Ales und Lager sowie typische Pub-Spezialitäten zur Mittagszeit. Live-Übertragungen wichtiger Sportveranstaltungen, Dart-Turniere und Karaoke werden ebenfalls angeboten.
- ✓ Grills Lounge: Exklusive Lounge für Gäste der Princess und Queens Grill Kategorien.
- ✓ Nachtclub: Hier erwarten Sie Live-Musik und später am Abend ein DJ.
- ✓ Pool Bars: An Bord finden Sie verschiedene kleinere Bars für kühle Drinks am Pool.
- ✓ Queens Room: Ballsaal mit großer Tanzfläche und Blick auf das Meer. Hier werden auch der traditionelle Afternoon-Tea serviert sowie Cocktailpartys veranstaltet.
- ✓ Carinthia Lounge: Tagsüber werden kleine Köstlichkeiten zum Frühstück und zum Lunch gereicht. Abends genießen Sie hier Canapés, Premiumweine und Cocktails bei entspannter Live-Unterhaltung in legerer Atmosphäre.
- ✓ Champagner Bar: Gemütliche Bar für einen Drink vor dem Abendessen oder zu später Stunde.
- ✓ Chart Room: Tagsüber eine entspannte Lounge und abends eine elegante Cocktailbar mit Live-Musik und Canapés vor dem Dinner.
- ✓ Sir Samuel's: Genießen Sie Kaffeespezialitäten am Morgen und leichtes Gebäck, Godiva-Schokoladenspezialitäten und Sandwiches am Tag. Abends lädt die gemütliche Weinbar zum Verweilen ein.

Bank / Zahlungsmittel / Kreditkarten / Bordguthaben

Die offizielle Währung an Bord der Cunard Schiffe ist der US-Dollar. Wenn Sie vor Reisebeginn den Online-Check-in für das Schiff durchführen, werden Sie im Rahmen dieses Prozesses gebeten, eine Kreditkarte zu registrieren. Über diese Karte werden alle Ausgaben an Bord über Ihr Bordkonto abgerechnet.

Bordsprache

Die offizielle Sprache an Bord der Cunard Schiffe ist Englisch, wobei ein Teil der Besatzung auch Deutsch spricht. Eine deutschsprachige Gästebetreuung (German Host/Hostess) steht für Ihre Fragen zur Verfügung. Bordprogrammhefte, Bordnachrichten und Menükarten sind ebenfalls in deutscher Sprache erhältlich. Das Bordfernsehen verfügt über einen deutschsprachigen Spielfilmkanal und in den Bibliotheken steht eine Auswahl an deutscher Lektüre bereit. Es ist natürlich von Vorteil, Englisch zu sprechen, um in den Genuss des vollen Bordprogramms und anderer Veranstaltungen zu kommen und um sich mit den mitreisenden Passagieren austauschen zu können.

Garderobe an Bord

Tagsüber sind Sie überall an Bord im legeren Stil immer richtig gekleidet, ganz nach Ihrem Geschmack. Erst an den Abenden wird die Atmosphäre eleganter. Wir bitten unsere Gäste, jeden Abend ab 18.00 Uhr für den Besuch der meisten Bars, Restaurants und anderer Räumlichkeiten mit Veranstaltungen elegante Garderobe zu wählen. An den Gala-Abenden sind Sie herzlich eingeladen, sich besonders festlich zu kleiden, um mit uns zum Ausklang des Tages zu feiern. Üblicherweise gibt es innerhalb von sieben Tagen an Bord zwei oder drei dieser besonderen Gala-Abende.

Elegante Garderobe (Smart Attire): Die Herren bitten wir, elegante Hosen mit einem Hemd und Jackett zu tragen, wahlweise mit Krawatte. Die Damen sind in Röcken oder stilvollen Hosen mit Bluse, in Kleidern und anderen klassisch-eleganten Kombinationen gern gesehen.

Gala-Abende (Gala Evenings): Unsere Gala-Abende sind sehr festlich. Die Herren tragen Dinner Jacket, Smoking oder einen dunklen Anzug mit Krawatte oder Fliege. Die Damen glänzen im Abend- oder Cocktailkleid, im Kostüm oder in anderer geeigneter Kleidung.

Wenn Sie den Abend lieber in legerer Atmosphäre verbringen möchten, stehen Ihnen verschiedene Dinner- und Entertainment-Angebote zur Auswahl. Legere Kleidung ist immer willkommen im Buffetrestaurant, Golden Lion Pub, Carinthia Lounge, Winter Garden, Garden Lounge, Yacht Club und im G32 (Informationen zu legeren Alternativen an Bord der Queen Anne werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht). Elegante Jeans sind ebenfalls in Ordnung, aber wir bitten darum, dass Shorts, Sport- und Badebekleidung sowie ärmellose T-Shirts (für Herren) nur im Fitness-Center, dem Spa sowie an Deck getragen werden.

Die Anzahl der Gala-Abende kann aus organisatorischen Gründen an Bord geändert werden.

A. Wichtige vorvertragliche Informationen

Unsere **Kontaktstelle während der Reise**, wenn Sie Verbindung mit uns aufnehmen wollen, Beistand wegen Schwierigkeiten benötigen oder einen aufgetretenen Reisemangel entsprechend Ihrer Obliegenheit unverzüglich anzeigen wollen:

Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH

Kurze Wanne 1, 38159 Vechelde, Tel. 05302 – 920 200, info@fumu-reisen.de

Unsere **zentrale Notrufnummer sowie ggf. Ansprechpartner vor Ort** erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen (8 – 10 Tage vor Reisebeginn).

Sicherungsschein:

Der Sicherungsschein ist vom Kundengeldabsicherer Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Tel. (+49) (0)30 – 78954770, ausgestellt und wird Ihnen mit der Reisebestätigung zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl:

Bei allen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Diese entnehmen Sie bitte der jeweiligen Reiseausschreibung oder Ihrer Reisebestätigung. Absagefrist bei Nicht-Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn.

Reiseveranstalterpflichten:

Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden. Wir überreichen Ihnen nachfolgend die erforderlichen Informationen im Anhang B.

Reiseerfordernisse:

Wir haben Sie als Veranstalter über die allgemeinen Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für das Erlangen eines Visums und über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseanmeldung zu unterrichten. Die entsprechenden Hinweise finden Sie in der jeweiligen Reiseausschreibung. Für die Reise in einen Mitgliedstaat der EU benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass. Nicht-deutsche Staatsbürger erkundigen sich bitte beim zuständigen Konsulat über die jeweils geltenden individuellen Einreisebestimmungen.

Rücktritt vor Reisebeginn:

Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung zurücktreten (vgl. Ziff. 9 unserer Reisebedingungen).

Hinweis auf Reiseschutz:

Wir haben Sie auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (inkl. Reiseabbruch) bzw. eines Komplettreiseschutzes (zusätzlich Reisekranken-, Reisegepäckversicherung) hingewiesen.

Hinweis auf das Recht zur Übertragung des Vertrages auf einen anderen Reisenden:

Der Reisende hat vor Reisebeginn das Recht, den Vertrag unter den Voraussetzungen des §651 e BGB auf einen anderen Reisenden zu übertragen. Auf Ziff. 7 der Allgemeinen Reisebedingungen wird verwiesen.

B. Formblatt Anlage 11

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (zu Art. 25 EGBGB §2 Abs. 1)

Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
Kurze Wanne 1, 38159 Vechelde, Tel. 05302 – 920 200, info@fumu-reisen.de

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Fuhrmann Mundstock trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Fuhrmann Mundstock über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Falle seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Reisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten mit den Reiseunterlagen eine Notruftelefonnummer, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Reise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, welche die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Reise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn die Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/ohne Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall einer Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so wird die Rückbeförderung gewährleistet. Fuhrmann Mundstock hat eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reiseversicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Tel. 030 – 78954770 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder ggf. die zuständige Behörde (Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 -103, 53113 Bonn, Tel. 0228 9941040) kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen auf Grund der Insolvenz von Fuhrmann Mundstock verweigert werden.

Unsere Allgemeinen Reisebedingungen für Reiseverträge und vermittelte Leistungen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch oder durch E-Mail erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail oder per Post die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail, 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abzufahrenden Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Werktagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsort ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 1.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumformalvorschriften einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zeitweiliger eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visa, fehlende Impfung, fehlendes Bordmanifest. Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % (bzw. 30% für Reisen, die zur Stornostaffel 9.3.3. gehören) des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zu rücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsansprüche, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651a Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergibt sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben), oder geändert für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zu rücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich in die Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zu rücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reiseveranstalter. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen:

- 9.3.1. für Busreisen
 - bis zum 50. Tag vor Reiseantritt: 10 % vom Reisegrundpreis
 - 44.-29. Tag vor Reisebeginn: 30 % vom Reisegrundpreis
 - 28.-15. Tag vor Reisebeginn: 50 % vom Reisegrundpreis
 - 14.-7. Tag vor Reisebeginn: 75 % vom Reisegrundpreis
 - ab 6. Tag vor Reisebeginn: 80 % vom Reisegrundpreis
 - Bei Nichtantritt am Anreisetag: 90 % vom Reisegrundpreis
- 9.3.2. für Fluss- und Hochseekreuzfahrten / Flugreisen / Kurreisen / Urlaubsreisen
 - bis zum 50. Tag vor Reiseantritt: 25 % vom Reisegrundpreis
 - ab 49. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 30 % vom Reisegrundpreis
 - ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 50 % vom Reisegrundpreis
 - ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 75 % vom Reisegrundpreis
 - ab dem 14. Tag vor Reiseantritt: 80 % vom Reisegrundpreis
 - Bei Nichtantritt am Abreisetag: 90 % vom Reisegrundpreis
- 9.3.3 für Weltreisen (inkl. Teilstrecken) / Hochseekreuzfahrten im Smart-, Vario-, Flash-, Last-Minute-, Special-Tarif / Sonderange-

bote, deren Reisepreise im Vergleich zum Katalogpreis reduziert sind

- bis zum 50. Tag vor Reiseantritt: 35% vom Reisegrundpreis
 - ab 49. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 45% vom Reisegrundpreis
 - ab dem 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 60% vom Reisegrundpreis
 - ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 80% vom Reisegrundpreis
 - ab dem 14. Tag vor Reiseantritt: 90% vom Reisegrundpreis
 - Bei Nichtantritt am Abreisetag: 95% vom Reisegrundpreis
- 9.3.4. für Theater- und Musicalreisen bzw. Reisen mit Eintrittskarten für Veranstaltungen
- bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 50 % vom Reisegrundpreis
 - 44.-7. Tag vor Reisebeginn: 70 % vom Reisegrundpreis
 - ab 6. Tag vor Reisebeginn: 80 % vom Reisegrundpreis
 - Bei Nichtantritt am Anreisetag: 90 % vom Reisegrundpreis

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Urteils, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschal 25 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

13. Nichteinreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail und Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbsthilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651l Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651l Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen Reisepartner Fuhrmann Mundstock international GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reiseveranstalter:

Reisepartner Fuhrmann Mundstock international GmbH
Kurze Wanne 1
38159 Vechelde-Wedtlingstedt
Tel. 05302 – 920 200
E-Mail: info@fumu-reisen.de

Reisevermittler: wie Reiseveranstalter

Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:
wie Reiseveranstalter

Kundengeldabsicherer:

Deutscher Reiseversicherungsfonds GmbH
Sächsische Straße 1, 10707 Berlin
Telefon (+49) 030 – 78954770
schadenmeldung@drsf.reise
www.schadenmeldung.drsf.reise

Stand: März 2024

**FUHRMANN
MUNDSTOCK**
Mein Reiseprofi